## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 07.08.2019 Überarbeitungsdatum: 07.08.2019 Ersetzt: 02.06.2016 Version: 7.00

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname : NK Dünger mit Eisen 14+7(+9)

Artikelnummer : 7281000

UFI : R300-P0FE-G000-GJA0

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Düngemittel

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

E-Mail sachkundige Person:

agron GmbH & Co. KG sds@kft.de

Industriestr. 23

49751 Sögel - Germany

T+49-5952-202-0 - F+49-5952-202-32

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Giftinformationszentrale Göttingen Tel.: +49 551 19240

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 H302 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

## Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



**GHS07** 

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefährliche Inhaltsstoffe : Eisen-II-sulfat, Monohydrat

Gefahrenhinweise (CLP) : H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 - Verursacht Hautreizungen. H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.

P280 - Schutzhandschuhe tragen.

P301+P312 - BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM,

Arzt anrufen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

: R300-P0FE-G000-GJA0 UFI

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 2.3. Sonstige Gefahren

PBT: nicht relevant - keine Registierung erforderlich vPvB: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

## 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Eisen-II-sulfat, Monohydrat	(CAS-Nr.) 17375-41-6 (EG-Nr.) 231-753-5 (REACH-Nr) 01-2119513203-57-xxxx	>=25 - <50	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319
Calciumsulfat Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	(CAS-Nr.) 7778-18-9 (EG-Nr.) 231-900-3 (REACH-Nr) 01-2119444918-26-xxxx	>=1 - <2,5	Nicht eingestuft

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Bei

Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Mund ausspülen.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Reizung.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver.

Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Stickoxide. Schwefeloxide. Eisenoxide.

Chlorwasserstoff.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung

muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

07.08.2019 (Version: 7.00) DE - de 2/9

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur

Entsorgung sammeln.

Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. An einem trockenen Ort

aufbewahren.

Wärme- oder Zündquellen : Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

Calciumsulfat (7778-18-9)			
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Calciumsulfat	
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	6 mg/m³ (A)	
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	DFG	
Deutschland	TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900	

## Eisen-II-sulfat, Monohydrat (17375-41-6)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Langzeit - systemische Wirkung, dermal 2,8 mg/kg Körpergewicht/Tag			
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Akut - systemische Wirkung, oral	20 mg/kg Körpergewicht		
Langfristige - systemische Wirkung, oral 0,28 mg/kg Körpergewicht/Tag			
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	1,4 mg/kg Körpergewicht/Tag		

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Calciumsulfat (7778-18-9)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	5082 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 21,17 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	3811 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, oral 1,52 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 5,29 mg/m³		
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	100 mg/l	

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. EN 374. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Chemikalienbeständig e Schutzhandschuhe	Nitrilkautschuk	6 (> 480 Minuten)	-	Keine weiteren Informationen verfügbar	EN ISO 374
Chemikalienbeständig e Schutzhandschuhe	Butylkautschuk	6 (> 480 Minuten)	-	Keine weiteren Informationen verfügbar	EN ISO 374
Chemikalienbeständig e Schutzhandschuhe	Chloroprenkautschuk (CR)	6 (> 480 Minuten)	-	Keine weiteren Informationen verfügbar	EN ISO 374

## Augenschutz:

Bei Staubentwicklung: dichtschließende Schutzbrille. EN 166

## Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN 340. EN ISO 13982

### Atemschutz

Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2. EN 143. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung.

## Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Feststoff
Aussehen : Granulat.

Farbe : Gemäß Produktspezifikation.

Geruch : Charakteristisch.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar
pH-Wert : Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Nicht anwendbar

07.08.2019 (Version: 7.00) DE - de 4/9

## Sicherheitsdatenblatt

"0. \\				
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)				
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar			
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar			
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar			
Flammpunkt	: Nicht anwendbar			
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar			
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar			
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar			
Dampfdruck	: Nicht anwendbar			
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht anwendbar			
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar			
Löslichkeit	: Wasser: Löslich			
Log Pow	: Nicht anwendbar			
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar			
Viskosität, dynamisch	: Nicht anwendbar			
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv.			
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brandfördernd.			

: Nicht anwendbar

## 9.2. Sonstige Angaben

Explosionsgrenzen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

## 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Alle Hitzequellen, einschließlich direktes Sonnenlicht. Feuchtigkeit.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalien.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

ATE CLP (oral) 1030 mg/kg Körpergewicht

Eisen-II-sulfat, Monohydrat (17375-41-6)			
LD50 oral Ratte	319 mg/kg		
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen.		
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung.		
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)		
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)		
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)		
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)		

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Nicht relevant)

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

## 12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Chronische aquatische Toxizität

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

NK Dünger mit Eisen 14+7(+9)		
Log Pow	Nicht anwendbar	

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

NK Dünger mit Eisen 14+7(+9)	
PBT: nicht relevant - keine Registierung erforde	rlich
vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erford	derlich
Komponente	
Eisen-II-sulfat, Monohydrat (17375-41-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Calciumsulfat (7778-18-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer

Abfallkatalog. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder

die Umwelt gelangen lassen.

**EAK-Code** : 06 10 02\* - Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

02 01 08\* - Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

**HP-Code** : HP4 - ,reizend — Hautreizung und Augenschädigung': Abfall, der bei Applikation

Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann. HP6 - ,akute Toxizität': Abfall, der nach oraler, dermaler oder Inhalationsexposition akute

toxische Wirkungen verursachen kann.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar				

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung						
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		
14.3. Transportgefahren	klassen					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		
14.4. Verpackungsgrupp	14.4. Verpackungsgruppe					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		
14.5. Umweltgefahren						
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar						

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### Landtransport

Nicht anwendbar

### Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

#### Lufttransport

Nicht anwendbar

### Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

#### **Bahntransport**

Nicht anwendbar

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Ausund Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Stoff/e, die nicht der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

: VERORDNUNG (EG) Nr. 2003/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES

RATES vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel.

## 15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV,

Anlage 1)

Lagerklasse (LGK) Beschäftigungsbeschränkungen : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe : Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei

Entstehung von Gefahrstoffen beachten.

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV

: Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-

Verordnung)

Sonstige Informationen, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

: TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Änderungshinweise:					
Abschnitt	Geändertes Element		Modifikation	Anmerkungen	
	Allgemeine	Überarbeitung			
15.1	Einstufung	nach AwSV	Geändert		
15.1	Sonstige Ir Beschränk Verbotsver		Hinzugefügt		
Abkürzungen und	Akronyme:				
ADN		Europäisches Übereink Binnenwasserstraßen	commen über die internationale Befö	orderung gefährlicher Güter auf	
ADR		Europäisches Übereink	commen über die internationale Befö	orderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE		Schätzwert der akuten	Toxizität		
BCF		Biokonzentrationsfakto	r		
CLP		Verordnung zur Einstuf	ung, Kennzeichnung und Verpacku	ng; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
DMEL		Abgeleitete Expositions	shöhe mit minimaler Beeinträchtigun	g	
DNEL		Abgeleitete Expositions	nshöhe ohne Beeinträchtigung		
EC50		Mittlere effektive Konze	entration		
IARC Internationale Agentu		Internationale Agentur	r für Krebsforschung		
IATA	ATA Verband für den intern		nationalen Lufttransport		
IMDG		Gefahrgutvorschriften f	für den internationalen Seetransport		
LC50		Für 50 % einer Prüfpop	pulation tödliche Konzentration		
LD50		Für 50 % einer Prüfpop	pulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)		
LOAEL		Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung			
NOAEC		Konzentration ohne be	obachtbare schädliche Wirkung		
NOAEL		Dosis ohne beobachtba	are schädliche Wirkung		
NOEC		Höchste geprüfte Konz	zentration ohne beobachtete schädliche Wirkung		
OCDE		Organisation für wirtscl	chaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		
PBT		Persistenter, bioakkum	mulierbarer und toxischer Stoff		
PNEC		Abgeschätzte Nicht-Eff	ffekt-Konzentration		
REACH		Verordnung zur Registi (EG) Nr. 1907/2006	strierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung		
RID Ordnung für die inter		Ordnung für die interna	nationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter		
SDB		Sicherheitsdatenblatt			
STP		Kläranlage			
TLM		Median Toleranzgrenze	е		
vPvB	Sehr persistent und se		hr bioakkumulierbar		
D					

Datenquellen : ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH

Im Leuschnerpark. 3 64347 Griesheim

Tel.: +49 6155-8981-400 Fax: +49 6155 8981-500

Sicherheitsdatenblatt Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Barbara Stark

07.08.2019 (Version: 7.00) DE - de 8/9

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:			
Acute Tox. 4 (Oral)	H302	Berechnungsmethoden	
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden	
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden	

## KFT SDS EU 00

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.